

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Festsetzung der Märkte der Stadt Neuss

Gemäß §§ 67, 68, 69 und 69 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 930), werden die von der Stadt Neuss veranstalteten Märkte wie folgt festgesetzt:

I. WOCHENMÄRKTE

1. Gegenstand:

Zugelassen sind alle Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Sonstige Waren des täglichen Bedarfs können durch besondere Verordnungen der Stadt Neuss zugelassen werden.

2. Zeit:

Die Wochenmärkte finden nach Maßgabe der Ziffer 4 montags bis samstags statt. Ausgenommen sind gesetzliche und ortsübliche Feiertage sowie bei den Standorten Münsterplatz und Markt die festgesetzten Krammarkttag.

3. Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte beginnen frühestens um 7.00 Uhr und enden spätestens um 15.30 Uhr; für den Wochenmarkt unter Ziffer 4 a) gilt die Öffnungszeiten bis 17.30 Uhr, der Wochenmarkt unter Ziffer 4 e) beginnt erst um 8.00 Uhr;

4. Marktplatz:

Die Wochenmärkte werden durchgeführt:

- a) dienstags bis freitags auf dem Markt.
- b) samstags auf dem Münsterplatz,
- c) dienstags und donnerstags auf dem Berliner Platz,
- d) freitags auf der Otto-Wels-Straße (Ladenzentrum) und dem Lessingplatz,
- e) donnerstags auf der Euskirchener Straße (Parkplatz)

II. Krammärkte

1. Gegenstand:

Zugelassen sind Waren aller Art.

2. Zeit:

Es finden statt:

- a) der Aprilmarkt am ersten Mittwoch im April
- b) der Maimarkt am ersten Arbeitstag nach dem 1. Mai,
- c) der Johannismarkt am 24. Juni,
- d) der Jakobusmarkt am 25. Juli,
- e) der Oktobermarkt am zweiten Dienstag im Oktober,
- f) der Martinimarkt am 11. November.

Fallen die unter Buchstaben b), c), d) und f) festgesetzten Markttag auf einen Samstag oder Sonntag, finden die jeweiligen Krammärkte am darauffolgenden Montag statt.

3. **Öffnungszeiten:**

Die Krammärkte beginnen um 7.00 Uhr und enden spätestens um 17.30 Uhr.

4. **Marktplatz:**

Die Krammärkte werden auf dem Markt, dem Münsterplatz, der Quirinusstrasse, dem Freithof, Am Konvent, im Meererhof sowie in der Münsterstraße abgehalten. Bei Bedarf können auch Teile des Glockhammers belegt werden.

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und der Marktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Bewerbungen für diese Märkte müssen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das jeweilige darauffolgende Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Neuss eingegangen sein.

Diese Festsetzung gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Die Festsetzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 25.11.2013

Herbert Napp
Bürgermeister